

Boellerschuetze werden – so gehts



**Eine Information des
Brauchtums- und Böllerverein – BBV Sindelfingen e.V.
c/o Eberhardstr. 6 – 71069 Sindelfingen – Email: info@BBV-Sindelfingen.de**

Das Böllerschießen, das ja kein schießen im Sinne des Waffenrechts ist, sondern lediglich der Erzeugung eines Schussknalles dient, ist ein alter deutscher Brauch, der heute noch vorwiegend in Süddeutschland gepflegt wird. Obwohl die Hauptverbreitung sicher in Bayern und Baden-Württemberg liegt, pflegen durchaus Schützenkameradschaften in ganz Deutschland, sowie in Österreich und in der Schweiz diese Tradition mit großer Leidenschaft. Geböllert wird zu bestimmten Fest- und Feiertagen, zu Hochzeiten, Geburtstagen, zu Volksfesteröffnungen und zu vielen weiteren Anlässen. Geböllert wird in der Regel zur Ehre eines Anlasses oder über die Freude darüber. Oder auch nur aus reiner Lebensfreude.

Wie aber kann man zum Böllerschützen und somit zum Traditions- und Brauchtumspfleger werden?

Zum Böllern benötigt man grundsätzlich nur ein Böllergerät (Hand- Schaft- oder Standböller oder eine Böllerkanone) sowie Schwarzpulver.

Böllergeräte sind Geräte zur Schallerzeugung durch Pulverknall. Sie unterliegen nicht dem Waffenrecht und sind frei erwerbbar (spätestens) ab 18 Jahren. Böllergeräte unterliegen dem Beschußrecht. Sie müssen regelmäßig alle 5 Jahre einer Beschußprüfung zugeführt werden. Dies wird durch Stempel auf dem Gerät und ggfls. den zugehörigen Kartuschen sowie eine Beschußbescheinigung dokumentiert.

Der Erwerb, Besitz und Umgang mit Schwarzpulver ist völlig zurecht zu unser aller Sicherheit streng reglementiert. Zum Erwerb, Besitz und Umgang mit Schwarzpulver benötigt man eine Erlaubnis.

Der Böllerschütze benötigt eine Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb, Besitz und Umgang mit Böllerpulver zum Böllerschießen. Diese Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet (verlängerbar) und kann bei der zuständigen Behörde (welche dies in Ihrem Fall ist erfragen Sie am Besten bei Ihrem Bürgeramt) beantragt werden. Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft.:

1. Mindestalter 18 Jahre
2. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit im Sinne des SprengG.
3. Sachkunde über den Umgang mit Böllerpulver für die beabsichtigte Tätigkeit.
4. Bedürfnis zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit.

Die erforderliche Sachkunde für eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erlangen Sie durch die Teilnahme an einem entsprechenden staatlich anerkannten Sachkundelehrgang. Solche Lehrgänge werden von vielen Schützen- und Böllervereinen durchgeführt oder organisiert. Auch gibt es einige gewerbliche Anbieter die entsprechende Lehrgänge anbieten. Bereits

für die Teilnahme an diesem Lehrgang müssen Sie Ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweisen. Hierfür benötigen Sie eine sogen. Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Teilnahme an einem Sachkundelehrgang nach § 27 SprengG. Diese erhalten Sie ebenfalls auf Antrag von der entsprechend zuständigen Behörde. Also der Behörde, bei der Sie später auch die Erlaubnis beantragen müssen. Der Gesetzgeber hat die Ansprüche für den Nachweis eines Bedürfnisses zum Erwerb, Besitz und Umgang von und mit Explosivstoffen eng an die beabsichtigte Tätigkeit gekoppelt. Während für den Erwerb von Schwarzpulver zum Vorderladerschießen oder Laden und Wiederladen von Patronenhülsen entweder ein Jagdschein oder eine mindestens 6 monatige Mitgliedschaft in einem Schützenverein nachgewiesen werden muss, reicht für den Erwerb von Böttlerpulver zur Brauchtumpflege durch Böttlern in der Regel die Absicht zu dieser Tätigkeit als Bedürfnis aus. Im Zweifel nachzuweisen durch den Besitz eines gültig beschossenen Böttlergerätes. Bedenken Sie: Brauchtumpflege ist ein Jedermannsrecht!

Der Weg zum Böttlerschützen sieht also folgendermaßen aus.:

1. Beantragen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Sachkundelehrgang zur Erlangung der erforderlichen Sachkunde für eine Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb, Besitz und Umgang mit Böttlerpulver zum Böttlern.
2. Melden Sie sich zu einem entsprechenden Lehrgang an und erlangen Sie so die erforderliche Sachkunde mit Zeugnis.
3. Nach Erhalt des Sachkundezeugnisses beantragen Sie Ihre Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb, Besitz und Umgang mit Böttlerpulver zum Böttlern.

Es ist in jedem Fall sinnvoll und hilfreich, noch vor der Beantragung der Erlaubnis Mitglied bei einem Böttlerverein oder einem Schützenverein mit Böttlerabteilung zu werden. So haben Sie bei Fragen oder Problemen immer einen Ansprechpartner. Der Brauchtums- und Böttlerverein – BBV-Sindelfingen e.V. hilft Ihnen gerne auf Ihrem Weg zu Böttlerschützen und bietet Ihnen eine sachkundiges und kameradschaftliches Umfeld. In diesem Sinne:

**Donner – Donner – Donner,
kracha muas!**